

## **Massnahmen bei Betriebsunterbruch von Brandmelde- und Sprinkleranlagen**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1. Zweck und Ziel**

<sup>1</sup> Die Brandsicherheit darf durch Betriebsunterbrüche von Brandmelde- und Sprinkleranlagen nicht eingeschränkt werden. Der Ausfall der Brandmelde- und/oder Sprinkleranlage ist durch geeignete und auf die Risiken abgestimmte Massnahmen zu kompensieren.

<sup>2</sup> Vorausssehbare Unterbrüche sind frühzeitig zu planen und so kurz wie möglich zu halten. Die zu treffenden Massnahmen sind während der gesamten Dauer des Betriebsunterbruches zu gewährleisten.

### **2. Allgemeine Massnahmen**

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführten Massnahmen sind nutzungsunabhängig und sind in allen Fällen zu beachten und einzuhalten.

- Betriebsunterbrüche von mehr als 24 Stunden sind vom Anlageeigentümer oder –Betreiber der Gebäudeversicherung Bern, Abteilung Brandschutz, und der örtlichen Feuerwehr zu melden.
- Jeder Betriebsunterbruch ist in den technischen Unterlagen (Kontrollbuch) einzutragen.
- Personal ist zu orientieren und auf die aktuelle Situation aufmerksam zu machen.
- Die mit Umbau- und Wartungsarbeiten beauftragten Personen sind über die im Ereignisfall zu treffenden Sofortmassnahmen zu orientieren.
- Die Alarmierung der Feuerwehr ist jederzeit sicher zu stellen (Telefon / Handalarmtaster).
- Bei Betriebsunterbruch von Sprinkleranlagen sind zusätzliche Löschgeräte bereitzustellen.
- Bei baulichen Veränderungen sind die notwendigen Flucht- und Rettungswege anzupassen und jederzeit frei zu halten.
- Ausserhalb der Arbeitszeit ist der Zutritt zu dem nicht überwachten Bereich für Unbefugte zu verhindern. Der Zugang für die Feuerwehr ist zu gewährleisten.
- Unnötige Brandbelastungen sind zu vermeiden, brennbare Materialien sind aus dem nicht überwachten, resp. nicht geschützten, Bereich wegzuschaffen.
- In nicht überwachten und nicht geschützten Bereichen gilt ein klar zu signalisierendes Rauchverbot.
- Provisorien - insbesondere für Beleuchtungen, Heizungen, Be- und Entlüftungen - sind sicher zu erstellen.

- Werden durch den Betriebsunterbruch Brandfallsteuerungen von Sicherheitsanlagen (z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) inaktiv, ist die manuelle Inbetriebsetzung der Sicherheitsanlagen zu gewährleisten.
- Bei vorhandenem Doppelschutz (Brandmelde- und Sprinkleranlage) ist der Betriebsunterbruch nach Möglichkeit nur auf eine Anlage zu beschränken und die andere Anlage in Betrieb zu lassen.

### **3. Spezielle Massnahmen**

<sup>1</sup> Bei Nutzungen mit erhöhter Personengefährdung (Spitäler, Heime, Hotels, Dancings usw.) oder speziellen Brandgefährdungen (Betriebe mit gefährlichen oder leicht brennbaren Stoffen und Waren) oder hohen Brandbelastungen (Hochregallager, Holzbearbeitung) können zusätzliche kompensatorische Massnahmen erforderlich sein.

- Wächterdienst und Kontrollgänge: Diese sind von instruierten Personen durchzuführen. Der Auftrag ist schriftlich zu formulieren und dem/den Wächter(n) abzugeben. Der Wächter muss ein Journal mit Angaben über Uhrzeit, kontrolliertem Ort, besonderen Feststellungen und angeordneten Massnahmen führen.
- Rettungskonzept: Mit der Feuerwehr ist ein Einsatzkonzept festzulegen, das auf die gebäudespezifischen Gegebenheiten abgestimmt ist.
- Die Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten ist sorgfältig zu planen. Die vorhandenen Gegebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Für Schweissarbeiten ist eine Schweissbewilligung auszustellen (für Arbeitsstelle verantwortliche Person).
- Insbesondere bei länger andauerndem Unterbruch der Wasserversorgung sind bei speziellen oder erhöhten Risiken wie Hochregallager, Lager mit gefährlichen oder leicht brennbaren Materialien Massnahmen für provisorische Überbrückungen oder Noteinspeisungen erforderlich.

\* wo erwähnt, gelten die aktuellen Ausgaben von Vorschriften, Richtlinien usw.